

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Abschnitt 1: Holzeinschlag (Derbholz **11**) nach Waldeigentumsarten im Kalenderjahr 2018

Hat Ihr Betrieb im Kalenderjahr 2018 Holz eingeschlagen?	Code 2497	ja <input type="checkbox"/> Bitte weiter mit Code 2498 bis 2500. nein ... <input type="checkbox"/> Ende der Erhebung.
--	--------------	--

	Code	Bitte ankreuzen.
Auf welchen Waldflächen (Waldeigentumsarten) hat Ihr Betrieb im Kalenderjahr 2018 Holz eingeschlagen? 2	Staatswald 3 2498	<input type="checkbox"/> 1 Bitte „Staatswald“ in den Abschnitten 2 bis 5 ausfüllen.
	Körperschaftswald 4 2499	<input type="checkbox"/> 2 Bitte „Körperschaftswald“ in den Abschnitten 2 bis 5 ausfüllen.
	Privatwald 5 2500	<input type="checkbox"/> 3 Bitte „Privatwald“ in den Abschnitten 2 bis 5 ausfüllen.

Abschnitt 2: Holzartengruppe Eiche und Roteiche

Wurde im Kalenderjahr 2018 Holz der Holzartengruppe Eiche oder Roteiche eingeschlagen, auch ggf. durch Schäden verursacht?	ja	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 2.1.
	nein ...	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 3.

Abschnitt 2.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2018

Holzsorte	Staatswald		Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.
Stammholz	6 2501	_____	2531	_____	2561	_____
Industrieholz	7 2502	_____	2532	_____	2562	_____
Energieholz	8 2503	_____	2533	_____	2563	_____
nicht verwertetes Holz	9 2504	_____	2534	_____	2564	_____
		<i>Summe 2501 bis 2504</i>		<i>Summe 2531 bis 2534</i>		<i>Summe 2561 bis 2564</i>
Zusammen	2505	_____	2535	_____	2565	_____

Abschnitt 2.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2018 **10**

Einschlagsursache	Staatswald		Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.
Wind/Sturm	2591	_____	2631	_____	2671	_____
Schnee/Duft	11 2592	_____	2632	_____	2672	_____
Insekten	2593	_____	2633	_____	2673	_____
sonstige herkömmliche Ursachen für Schadholzeinschlag	12 2594	_____	2634	_____	2674	_____
neuartige Waldschäden	13 2595	_____	2635	_____	2675	_____
		<i>Summe 2591 bis 2595</i>		<i>Summe 2631 bis 2635</i>		<i>Summe 2671 bis 2675</i>
Zusammen	2596	_____	2636	_____	2676	_____
zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände ...	14 2597	_____	2637	_____	2677	_____

Abschnitt 3: Holzartengruppe Buche und sonstiges Laubholz (außer Eiche, Roteiche)

Wurde im Kalenderjahr 2018 Holz der Holzartengruppe Buche oder sonstiges Laubholz eingeschlagen, auch ggf. durch Schäden verursacht?	ja	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 3.1.
	nein ...	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 4.

Abschnitt 3.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2018

Holzsorte	Staatswald		Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.
Rotbuche: Stammholz	6 2506	_____	2536	_____	2566	_____
Sonstige Laubholzarten (außer Eichen und Rotbuche)	6 2507	_____	2537	_____	2567	_____
Industrieholz	7 2508	_____	2538	_____	2568	_____
Energieholz	8 2509	_____	2539	_____	2569	_____
nicht verwertetes Holz	9 2510	_____	2540	_____	2570	_____
		<i>Summe 2506 bis 2510</i>		<i>Summe 2536 bis 2540</i>		<i>Summe 2566 bis 2570</i>
Zusammen	2511	_____	2541	_____	2571	_____

Abschnitt 3.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2018 **10**

Einschlagsursache	Staatswald		Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.
Wind/Sturm	2598	_____	2638	_____	2678	_____
Schnee/Duft	11 2599	_____	2639	_____	2679	_____
Insekten	2600	_____	2640	_____	2680	_____
sonstige herkömmliche Ursachen für Schadholzeinschlag	12 2601	_____	2641	_____	2681	_____
neuartige Waldschäden	13 2602	_____	2642	_____	2682	_____
		<i>Summe 2598 bis 2602</i>		<i>Summe 2638 bis 2642</i>		<i>Summe 2678 bis 2682</i>
Zusammen	2603	_____	2643	_____	2683	_____
zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände ...	14 2604	_____	2644	_____	2684	_____

Abschnitt 4: Holzartengruppe Kiefer und Lärche

Wurde im Kalenderjahr 2018 Holz der Holzartengruppe Kiefer oder Lärche eingeschlagen, auch ggf. durch Schäden verursacht?	ja	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 4.1.
	nein ...	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 5.

Abschnitt 4.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2018

Holzsorte	Staatswald		Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.
Stammholz	6 2512	_____	2542	_____	2572	_____
Industrieholz	7 2513	_____	2543	_____	2573	_____
Energieholz	8 2514	_____	2544	_____	2574	_____
nicht verwertetes Holz	9 2515	_____	2545	_____	2575	_____
		<i>Summe 2512 bis 2515</i>		<i>Summe 2542 bis 2545</i>		<i>Summe 2572 bis 2575</i>
Zusammen	2516	_____	2546	_____	2576	_____

Abschnitt 4.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2018 **10**

Einschlagsursache	Staatswald		Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.
Wind/Sturm	2605	_____	2645	_____	2685	_____
Schnee/Duft	11 2606	_____	2646	_____	2686	_____
Insekten	2607	_____	2647	_____	2687	_____
sonstige herkömmliche Ursachen für Schadholzeinschlag	12 2608	_____	2648	_____	2688	_____
neuartige Waldschäden	13 2609	_____	2649	_____	2689	_____
		<i>Summe 2605 bis 2609</i>		<i>Summe 2645 bis 2649</i>		<i>Summe 2685 bis 2689</i>
Zusammen	2610	_____	2650	_____	2690	_____
zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände ...	14 2611	_____	2651	_____	2691	_____

Abschnitt 5: Holzartengruppe Fichte und sonstiges Nadelholz (außer Kiefer und Lärche)

Wurde im Kalenderjahr 2018 Holz der Holzartengruppe Fichte oder sonstiges Nadelholz eingeschlagen, auch ggf. durch Schäden verursacht?	ja	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 5.
	nein ...	<input type="checkbox"/>	Ende der Erhebung.

Abschnitt 5.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2018

Holzsorte	Staatswald		Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.
Stammholz	6 2517	_____	2547	_____	2577	_____
Industrieholz	7 2518	_____	2548	_____	2578	_____
Energieholz	8 2519	_____	2549	_____	2579	_____
nicht verwertetes Holz	9 2520	_____	2550	_____	2580	_____
		<i>Summe 2517 bis 2520</i>		<i>Summe 2547 bis 2550</i>		<i>Summe 2577 bis 2580</i>
Zusammen	2521	_____	2551	_____	2581	_____

Abschnitt 5.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2018 **10**

Einschlagsursache	Staatswald		Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.	Code	m³ EfmD o. R.
Wind/Sturm	2612	_____	2652	_____	2692	_____
Schnee/Duft	11 2613	_____	2653	_____	2693	_____
Insekten	2614	_____	2654	_____	2694	_____
sonstige herkömmliche Ursachen für Schadholzeinschlag	12 2615	_____	2655	_____	2695	_____
neuartige Waldschäden	13 2616	_____	2656	_____	2696	_____
		<i>Summe 2612 bis 2616</i>		<i>Summe 2652 bis 2656</i>		<i>Summe 2692 bis 2696</i>
Zusammen	2617	_____	2657	_____	2697	_____
zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände ...	14 2618	_____	2658	_____	2698	_____

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Holz mit einer Stärke von mindestens 7 cm einschließlich Rinde. Das eingeschlagene Rohholz ist in Festmeter Derbholz ohne Rinde anzugeben (EfmD o. R. in m³), forstüblich als Erntefestmeter Derbholz o. R. (EfmD o. R.) bezeichnet. Liegen Ihre Daten mit abweichenden Maßeinheiten oder Abgrenzungen vor, können diese gemäß folgender Tabelle (Quelle: Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel) umgerechnet werden:

Ausgangsangabe	Abkürzung	Umrechnung in EfmD o. R.
1 Festmeter ohne Rinde	Fm o. R.	= 1,00 m ³
1 Festmeter mit Rinde	Fm m. R.	= 0,90 m ³
1 Raummeter mit Rinde	Rm m. R.	
– Stücklänge 1 m	Rm m. R.	= 0,70 m ³
– Stücklänge 2 m	Rm m. R.	= 0,65 m ³
– Stücklänge 3 m	Rm m. R.	= 0,60 m ³
1 Raummeter ohne Rinde	Rm o. R.	
– Stücklänge 1 m	Rm o. R.	= 0,80 m ³
– Stücklänge 2 m	Rm o. R.	= 0,75 m ³
– Stücklänge 3 m	Rm o. R.	= 0,70 m ³
1 Schüttraummeter mit Rinde	SRm m. R.	= 0,40 m ³
1 atro-Tonne (je Holzartgruppe unterschiedlich)	t atro m. R.	= 1,2 bis 2,3 m ³

- 2** Hier ist anzugeben, auf welchen Waldflächen (Wald-eigentumsarten) Ihr Betrieb im Kalenderjahr 2018 Holz eingeschlagen hat. Dabei ist es unerheblich, ob die Flächen zum Zeitpunkt des Holzeinschlags Eigentum des Betriebes waren, zugepachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen wurden. Mehrfachnennungen sind möglich.
- 3** Wald im Eigentum des Bundes, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.
- 4** Wald im Eigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts; ausgenommen ist Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.

- 5** Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.
- 6** Unter Stammholz fallen folgende Holzsortimente nach der seit 01.01.2015 geltenden Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel (kurz: RVR): Stammholz lang (ST) und Stammholzabschnitte (FL) der Qualitätsklassen A, B, C, D. Sondersortimente wie z. B. Palettenholz, Schwellen, Masten oder Rammfähle sind ebenfalls unter Stammholz anzugeben.
- 7** Unter Industrieholz fallen folgende Holzsortimente nach RVR: Industrieholz lang (IL), Industrieholz kurz (IS) der Qualitätsklassen N, F, K (einschließlich Mischqualitäten wie NF oder FK). Waldhackschnitzel in der Sortierung Industrieholz (HS alternativ WHI) zählen aufgrund der stofflichen Verwertung hierzu.
- 8** Unter Energieholz fällt Holz in jeglicher Aufarbeitungsform, das für eine energetische Nutzung (privat oder gewerblich) vorgesehen ist. Dazu zählen folgende Sortimente nach der RVR: Energieholz lang (BL), Energieholz kurz (BS) sowie Waldhackschnitzel (HS alternativ WHE).
- 9** Unter nicht verwertetes Holz fällt sämtliches nicht verwertetes Derbholz, das dauerhaft im Wald verbleibt, auch wenn es bearbeitet wurde.
- 10** Bei kombiniertem Auftreten von Schäden ist nur der ausschlaggebende Schaden, welcher i. d. R. zum Absterben der Bäume führt, als Einschlagsursache anzugeben.
- 11** Bei Duft (auch Duftanhang, Raureif) handelt es sich um Eisanhang durch auskondensierenden Wasserdampf, der zu Brüchen an Ästen und Gipfeln führen kann (Duftbruch).
- 12** Zu den sonstigen herkömmlichen Ursachen für Schadholzeinschlag zählen Brandholz-, Pilz-, Trocknisanfall etc. Splitterholz ist keine Nutzung im Sinne dieser Erhebung.
- 13** Die durch neuartige Waldschäden verursachten Einschläge setzen sich zusammen aus
- den Nutzungen in Folge von Sammelhieben (zufällige Ereignisse, zufällige Nutzung etc.), sofern bei kombiniert auftretenden Schäden die neuartigen Waldschäden ausschlaggebende Einschlagsursache sind (vgl. Erläuterung **10**) und
 - den Nutzungen in Hieben, die auf Grund des Schadenszustandes als hiebsnotwendig in die jährliche Einschlagsplanung aufgenommen wurden (in der Regel Bestände der Schadstufe 3 (über 60 % Nadel- bzw. Blattverlust) und der Schadstufe 2 (25–60 % Nadel- bzw. Blattverlust)). In diesen Hieben mitanfallendes Holz nichtgeschädigter Stämme gilt nur dann als Nutzung in Folge neuartiger Waldschäden, wenn es aus waldbaulichen oder erntetechnischen Gründen zwingend mitgenommen werden muss.
- 14** Die Aufarbeitungsrückstände sind nur für die herkömmlichen Einschlagsursachen Wind/Sturm, Schnee/Duft, Insekten und sonstige herkömmliche Ursachen für Schadholzeinschlag anzugeben. Weiter bestehende Rückstände aus Vorjahren sind nicht erneut anzugeben.

Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben wird im Rahmen einer Stichprobe bei höchstens 15000 Betrieben durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Rohholzerzeugung. Die Daten dienen dazu, den Wandel in der Rohholzerzeugung zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für ihre Entscheidungen und Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 81 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen forstlicher Erzeugerbetriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.